

Ukraine-Krise: Einreisen von Flüchtlingen mit ihren Haustieren

Wichtige Informationen über die aktuellen Regelungen

In Anbetracht der Krise aufgrund der kriegerischen Handlungen in der Ukraine ist mit vermehrten Einreisen von flüchtenden Personen **in Begleitung von ihren Heimtieren** zu rechnen. Daher haben sich die EU Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission darauf geeinigt, erleichterte Einreisbedingungen zu implementieren.

Wenn hier von Heimtieren gesprochen wird, so handelt es sich um Hunde, Katzen und Frettchen.

Rechtliche Rahmenbedingung

Prinzipiell wäre für die Einreise in die EU aus der Ukraine mit Heimtieren aufgrund der Tollwutsituation und -problematik in der Ukraine eine durchgeführte und abgeschlossene Tollwut-Grundimmunisierung samt einer Titerbestimmung und Wartezeit notwendig. Die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der europäischen Verordnung VO (EU) Nr. 576/2013 dargelegt →

Hunde, Katzen und Frettchen: Zertifikat gem. VO 576/2013 mit eingetragener Impfung und Tollwut-Titerbestimmung sowie Kontrollbestätigung der zust. Behörde an der Außengrenze im Feld in Teil II „Bestätigung Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden....“

Aktuelle Ausnahmestimmungen in der EU und Österreich

Durch die kriegerischen Handlungen von Russland gegenüber der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingsbewegung wird aber von diesen Voraussetzungen abgesehen, um ukrainischen Flüchtlingen rasch eine unbürokratische Einreise in die EU und Weiterreise nach Österreich mit ihren Heimtieren zu ermöglichen.

Es geht hier per se um Tiere, die mit ihren Besitzern / der Nachbarin / Familienmitgliedern etc. in die EU fliehen. D. h. eine Zuordenbarkeit der jeweiligen Tiere zu Ukrainier:innen ist gegeben.

Der Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 ermöglicht hier Ausnahmemöglichkeiten von den Bestimmungen des Reiseverkehrs, welche von allen EU Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden. Hier wird auf eine individuelle schriftliche Vorabbeurteilung verzichtet.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Tiere auch in der Ukraine als Heimtiere gehalten wurden und aller Voraussicht auch geimpft und gekennzeichnet (Microchip) sind. Daher wird die Verschleppung der Tollwut nicht als sehr wahrscheinlich angesehen.

Zusammengefasst kann kurz und knapp gesagt werden, dass Flüchtlinge in Begleitung ihrer Heimtiere ohne weitere Auflagen nach Österreich kommen können.

Bekanntes Vorgehen an den EU-Außengrenzen

Die aktuelle Flüchtlingsbewegung findet zum Großteil über die EU-Außengrenzen von Polen, Rumänien, Ungarn und der Slowakei statt.

Nach Informationen dieser Länder wird an den Grenzübergängen versucht, alle Tiere gegen Tollwut zu impfen und auch zur eindeutigen Erkennung zu chippen. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahl kann dies jedoch nicht 100%ig sichergestellt werden.

Falls die flüchtenden Personen bereits bei Grenzübertritt wissen, wohin sie mit ihren Tieren fliehen können/möchten, so werden von den Behörden vor Ort die zuständigen Behörden in den jeweiligen Zieldestinationen verständigt. Im Falle von Österreich erfolgt dies über eine eigens eingerichtete Mail-Adresse im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Was tun, wenn sich ukrainische Flüchtlinge mit ihren Tieren bei der Behörde, dem Zoll Grenztierärzt:innen oder auch niedergelassenen Tierärzt:innen melden?

Sollten sich Flüchtlinge bei der Behörde, dem Zoll, den Grenztierärzt:innen, Amtstierärzt:innen oder auch niedergelassenen Tierärzt:innen melden, so besteht das Ersuchen, ihre Kontaktdaten sowie die Tierart bekanntzugeben, um einen ungefähren Überblick zu erlangen.

Folgende Daten sind hierbei von Interesse:

- Name des Besitzers
- Wenn möglich Aufenthaltsort in Österreich
- E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- Art und Anzahl der Heimtiere
- Mikrochipnummer oder andere Kennzeichnung
- Begleitdokumente und wenn möglich Impfstatus

Die Behörden wurden ersucht, eine Kopie der erhobenen Daten bundesländerweise gesammelt an eine eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Eine weitere Veranlassung, wie z.B. Überweisung zum Grenztierarzt, ist nicht erforderlich.

Sollten diese Tiere noch nicht ausreichend gekennzeichnet sein und/oder keine Tollwutimpfung erhalten haben, wird dringend empfohlen, diese Tiere zu kennzeichnen und gegen Tollwut zu impfen.

Weiterführende Informationen

Heimtiere in Begleitung des Besitzers: es gelten die einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 576/2013:

- Für wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), Zierwassertiere, Amphibien, Reptilien, sowie Nager und Kaninchen, die nicht zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind, gibt es keine Zertifikatsanforderungen.
- Für Vögel (ausgenommen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae)) gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 (Zertifikat, Bestätigung über Quarantäneplatz).
- Für Zoo- und Zirkustieren sind individuelle Entscheidungen vorgesehen. Hier treten die Behörden der Länder mit EU-Außengrenzen, wo diese Tiere aufschlagen mit den potentiellen Ziel-mitgliedsstaaten in Kontakt
- Für Pferde (die meisten eintreffenden Pferde sind privat gehalten ähnlich einem „Heimtier“) die mit dem Eigentümer reisen gilt, dass diese von den Veterinärbehörden der Erstaufnahme-MS untersucht und auf eine gültige Kennzeichnung geprüft werden. Zumindest Polen impft erforderlichenfalls auch gegen EIA = Equine infektiöse Anemie. Am Bestimmungsort sollen diese Tiere gemäß der Bestimmungs-MS quarantänisiert werden und eine Blutuntersuchung (jedenfalls auf EIA) vorgenommen werden.
- Hunde, Katzen und Frettchen: Zertifikat gem. VO 576/2013 (= in der (EU) VO 577/2013) mit eingetragener Impfung und Titerbestimmung sowie Kontrollbestätigung der zust. Behörde an der Außengrenze im Feld in Teil II „Bestätigung Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden....“ (Bei Nichterfüllung der Kriterien für Heimtiere in Öst., dies wird aber nicht von allen MGS so gemacht: GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) mit Entscheidung über die Sendung, die keine Zurückweisung ist.), keine weitere Veranlassung.

Flüchtlinge in Begleitung ihrer Hunde, Katzen und Frettchen sollten jedenfalls versuchen, die Einreisebedingungen zu erfüllen:

- Die hauptbetroffenen angrenzenden Mitgliedstaaten haben auf ihren Websites nähere Informationen, u.a. auch Formulare zur Kontaktdaten- und Impfstatuserhebung;
- Möglichst die Unterlagen mit Details zum Vorfürfüllen auf der Website des Einreisemitgliedstaates vorfürfüllen.

Ungarn: <https://portal.nebih.gov.hu/-/magyarorszag-biztositja-hogy-az-ukrainabol-menekulok-magukkal-hozhassak-tarsallataika> Regisztrációs lap/Реєстраційний формуляр/Registration form

Slowakei: EN: <https://www.svps.sk/english/>

PERMIT/ДОЗВІЛ/POVOLENIE-

https://www.svps.sk/zakladne_info/EI_Tlaciva.asp?hot=u1#ukrainasz

- Der Entscheidung der Behörde am Einreiseort nachkommen: Kennzeichnung und Impfung der Tiere, wo gefordert, zulassen.
- Hunde nur mit Beißkorb und Leine führen, Katzen nicht als Freigänger zulassen.

Quartiergeber oder Leiter einer Einrichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen:

- Vorab klären, in wie weit Heimtiere aufgenommen werden können.
- Hinzuziehen eines niedergelassenen Tierarztes bezüglich Impfung und Bewertung des Gesundheitszustands;

Was können Tierschutzorganisationen tun:

- Unterstützung der Flüchtlinge, wenn möglich, auch finanziell (Fütterung, Tierarztbesuch).
- Hilfe bei (Amts-)Wegen oder z.B. Tierarztbesuch
- Versorgung mit notwendigem Futter und v.a. auch Utensilien wie Beißkörben
- Unterbringung und Versorgung, falls Tiere nicht im Quartier gehalten werden dürfen.